

§ 2 KWahlGV (Brandenburg) — Erteilung der Bauartzulassung

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Bauartzulassung eines

Stimmzählgerätes wird festgestellt, dass Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den in Absatz 2 Satz 3 und 4 bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Das Ministerium des Innern erteilt die Bauartzulassung

eines Stimmzählgerätes auf Antrag des Herstellers. Dieser hat auf seine Kosten die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne des Absatzes 1 zu erbringen. Die Bauartzulassung kann für einzelne kommunale Wahlen oder allgemein für Kommunalwahlen ausgesprochen werden. Sie kann auch auf kommunale Abstimmungen erstreckt werden. Aus der Bauartzulassung kann kein Anspruch auf Genehmigung der Verwendung solcher Stimmzählgeräte bei einer Wahl oder Abstimmung hergeleitet werden.

(3) Voraussetzung für die Bauartzulassung eines

Stimmzählgerätes für die Verwendung bei den in Absatz 2 Satz 3 und 4 bezeichneten Wahlen und Abstimmungen (Kommunalwahlen) ist die Bauartzulassung für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlen). Soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Kommunalwahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Stimmzählgerät sein. Stimmzählgeräte müssen zudem so eingerichtet sein, dass bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen entweder für jede Wahl ein Gerät zu verwenden ist oder für jede der verbundenen Wahlen die Wahlentscheidung nacheinander getroffen werden kann, wobei die getrennte Freigabe von Wahlen nach unterschiedlichen Wahlberechtigungen möglich sein muss.

(4) Ist eine Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes

erteilt worden, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung) beifügen.

(5) Das Ministerium des Innern macht die Bauartzulassung im

Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

Zitiervorschlag: § 2 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/2>